



Finanzordnung  
Stand: März 2026

## Finanzordnung Sporttaucher Berlin e.V.

### § 1 – Haushaltsplan

Der vom Kassenwart aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung im I. Quartal jedes Geschäftsjahres vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

### § 2 – Jahresabschluss

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird der Geschäfts- und Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorgelegt. § 18 der Satzung bleibt unberührt. Die Kontrolle obliegt den Kassenprüfern, die ihrerseits den Vorstand und die Mitgliederversammlung in Kenntnis setzen. Die Entlastung des Vorstands erfolgt nach § 15 der Satzung.

### § 3 – Zahlungsverkehr

Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß durch mindestens ein Vorstandsmitglied angewiesen und durch Belege nachgewiesen sind.

### § 4 – Eingehen von Rechtshandlungen

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als **EUR 250,- (in Worten zweihundertfünfzig)** verpflichten, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Diese Zustimmung ist schriftlich niederzulegen. Bis zu einem Betrag von **EUR 250,-** darf jedes Vorstandsmitglied einzeln verfügen.

### § 5 – Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind anfallende Kosten zu erstatten. Über Art und Umfang der Kosten ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

### § 6 – Zuschüsse

Zuschüsse werden nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes und je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins gewährt.

(1) Reisekostenzuschüsse: für Ligaspiele, Turniere, Kaderlehrgänge etc. und Tagungsteilnehmer (Delegierte). Erstattet werden Fahrtkosten für die wirtschaftlichste Verbindungsart.

(2) Zuschüsse zu Lehrgangskosten: für die Aus- und Fortbildung (Trainer, TL, Rettungsschwimmer, Workshops u. Seminare).

(3) Weitere Bezuschussungen nur auf Absprache mit dem Vorstand.

### § 7 – Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 9. Oktober 1980 in Kraft. Sie ist von der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 1980 beschlossen worden und wurde von der MV am 3. September 1981 durch den § 6 Reisekostenzuschüsse ergänzt. Mit der MV am 03. März 2026 erfolgte die Anpassung an die geänderte Satzung.